

Letztwillige Verfügung (= Testament)

Mit einer letztwilligen Verfügung (=Testament) kann die Verteilung des eigenen Nachlasses nach dem Ableben in den vom Gesetzgeber vorgegebenen Schranken geregelt werden.

Hat jemand zu Lebzeiten nicht festgehalten, wie sein dereinstiger Nachlass verteilt werden soll, geht der gesamte Nachlass an die gesetzlichen Erben. Mittels einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser – unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – sicherstellen, dass der Nachlass nach seinen Wünschen verteilt wird.

Eine letztwillige Verfügung kann in einer der drei folgenden Formen errichtet werden:

Eigenhändige letztwillige Verfügung (Art. 505 ZGB)

Die eigenhändige letztwillige Verfügung muss von derjenigen Person, welche über ihren Nachlass verfügen will (=Erblasser), von Anfang bis zum Ende persönlich von Hand geschrieben sein, mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Niederschrift. Der Erblasser hat die eigenhändige letztwillige Verfügung am Schluss zu unterschreiben. Bei der eigenhändigen letztwilligen Verfügung haben keine Zeugen mitzuwirken und sie ist auch nicht öffentlich zu beurkunden.

Öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 499 ff. ZGB)

Diese Form ist für diejenigen Personen geeignet, welche keine eigenhändige letztwillige Verfügung mehr erfassen können oder wollen. Jede öffentliche letztwillige Verfügung ist unter Mitwirkung zweier unabhängiger Zeugen zwingend öffentlich zu beurkunden.

Mündliche letztwillige Verfügung (Art. 506 ff. ZGB)

Die mündliche letztwillige Verfügung ist ein Nottestament und ist nur möglich, wenn der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände, wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignisse verhindert ist, eine eigenhändige letztwillige Verfügung oder eine öffentliche letztwillige Verfügung zu errichten. Der Erblasser hat seinen letzten Willen vor zwei Zeugen zu erklären und sie zu beauftragen, seiner Verfügung die nötige Beurkundung (siehe Art. 507 ZGB) zu verschaffen. In der Praxis handelt es sich bei solchen Verfügungen meistens um die sogenannten Spitaltestamente. Diese können jedoch bezüglich der Urteilsfähigkeit des Erblassers eventuell Anlass zu rechtlichen Streitigkeiten geben.

Im Gegensatz zum Erbvertrag kann die letztwillige Verfügung vom Erblasser jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Widerruf kann in einer neuen letztwilligen Verfügung erfolgen oder auch durch Vernichtung der Urkunde.

Jede *eigenhändige* letztwillige Verfügung ist zwingend vom Erblasser von Hand zu schreiben, zu datieren und zu unterschreiben.

Jede *öffentliche* letztwillige Verfügung ist unter Mitwirkung zweier unabhängiger Zeugen zwingend öffentlich zu beurkunden.

Jede *mündliche* letztwillige Verfügung ist von beiden Zeugen unverzüglich bei der Gerichtsbehörde zu beurkunden.